

Sternenkind Vulkaneifel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sternenkind Vulkaneifel und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, danach führt er den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist 54550 Daun-Boverath
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Begleitung von Personen nach dem Tod eines Kindes gemäß §53 Abgabeordnung Nr. 1, die unter anderem aufgrund ihres seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Angebot von Gesprächen in Akutsituationen, Selbsthilfegruppen und Workshops
 - b. Beratung und Unterstützung der Bestattung von nicht bestattungspflichtigen (Totgeburt < 500g) Kindern
 - c. Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks
 - d. Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Netzwerken mit ähnlicher Zielsetzung
 - e. Bewusstsein in der Öffentlichkeit für die besondere Situation der Betroffenen schaffen
3. Trauernde im Sinne der Satzung sind: Eltern, Geschwister, Großeltern und weitere Betroffene
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und geschlechtlich neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich 3 Monate vor Jahresende an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt dann zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds oder Auflösung der Juristischen Person.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, dem geschäftsführenden Vorstand, besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertreten darf und der Kassierer nur dann, wenn Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender verhindert sind.
3. In der Gründungsversammlung wurde Frau Kathrin Theisen zur Vorsitzenden gewählt. Frau Kathrin Theisen hat als Gründerin und Gründungsvorsitzende das Sonderrecht, so lange Vorsitzende zu bleiben, bis sie selbst von ihrem Amt zurücktritt oder ihre Bestellung zur Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund widerrufen wird. Erst danach ist eine Neuwahl zum Amt des Vorsitzenden möglich.
4. Im Übrigen werden die Mitglieder des Vorstands von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit solange im Amt, bis für ihr Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat.

6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
7. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Satzungsänderungen zu §4 Vorstand Absatz 3 benötigt zusätzlich der Mehrheit wie unter Punkt 3 beschrieben die Zustimmung von Frau Kathrin Theisen.
5. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
6. Versammlungsleiter ist eine Person des Vorstandes.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung hilfsbedürftiger Eltern, die ihr Kind durch Fehlgeburt, Totgeburt, einen medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch oder kurz nach der Geburt verloren haben. Liquidatoren sind die jeweiligen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Daun-Boverath, den 28.11.2024